

Stadt Uffenheim



Satzung der Stadt Uffenheim für den Stadtjugendrat (SJR-Uffenheim) vom 02. Juli 2015

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Ziel des SJR-Uffenheim ist es, eine Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen in der Stadt Uffenheim für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Der SJR-Uffenheim vertritt die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uffenheim. Er berät und unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei jugendspezifischen Themen. Er fungiert als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche sowie als Bindeglied zum Stadtrat. Der SJR-Uffenheim ist überparteilich.

§ 1 SJR-Uffenheim

- (1) In der Stadt Uffenheim besteht ein von Kindern und Jugendlichen direkt gewählter SJR-Uffenheim.
- (2) Der SJR-Uffenheim besteht aus mindestens 7 gewählten Mitgliedern, die am ersten Tag ihrer Amtsperiode mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht volljährig sind. Wiederwahl ist bei Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 möglich. Erreicht ein Mitglied während der Amtsperiode die Volljährigkeit, bleibt es bis zum Ende der Amtsperiode Mitglied des SJR-Uffenheim.
- (3) Die Amtsperiode des SJR-Uffenheim beträgt zwei Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der ersten Wahl. Die jeweilige Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen SJR-Uffenheim.
- (4) Die Adresse des SJR-Uffenheim ist die der Stadt Uffenheim.
- (5) Der SJR-Uffenheim kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der SJR-Uffenheim hat die Aufgabe, die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Uffenheim zu vertreten. Die Meinungsbildung und der Geschäftsgang folgen den demokratischen Grundsätzen.
- (2) Der SJR-Uffenheim berät und unterstützt den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei jugendspezifischen Themen.

(3) Der Erste Bürgermeister, der Stadtrat oder ein zuständiger Ausschuss haben die Empfehlungen und Anträge des SJR-Uffenheim innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(4) Der SJR-Uffenheim kann bei der Stadtverwaltung die für seine Arbeit erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

(5) In Fragen der Geschäftsordnung und der Organisation stehen dem SJR-Uffenheim der Erste Bürgermeister, die Jugendbeauftragten der Stadt Uffenheim und die Stadtverwaltung beratend zur Seite.

(6) Dem SJR-Uffenheim wird im Rahmen des städtischen Haushalts ein jährliches Budget in Höhe von 1.200 € zugewiesen (z.B. für Fahrtkosten, Veranstaltungen Flyer etc.), über das er in eigener Verantwortung verfügen kann.

(7) Die Stadt Uffenheim stellt dem SJR-Uffenheim für seine Sitzungen den Sitzungssaal im stadteigenen sog. „Zollhäuschen“ oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.

§ 3 Pflichten

(1) Die Jugendlichen, die die Wahl in den SJR-Uffenheim angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit aktiv und zuverlässig auszuüben.

(2) Der SJR-Uffenheim gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht gegenüber dem Stadtrat für Jugend, Senioren, Tourismus, Kultur und Sport ab.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Je zwei Sitze werden vergeben an den/die sich bewerbende Schüler/in jeder in Uffenheim ansässigen und die Altersspanne betreffenden Schule mit der höchsten Stimmenzahl. Ein weiterer Sitz wird an die sich bewerbende Person ohne Zugehörigkeit zu einer allgemeinbildenden Schule mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Die übrigen Sitze werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl der weiteren Bewerber/innen vergeben. Sollte aus einem Schultyp keine Person kandidieren oder sich keine Person ohne Zugehörigkeit zu einer allgemeinbildenden Schule bewerben, wird der Sitz ebenfalls in der Reihenfolge der Stimmenzahl der weiteren Bewerber/innen vergeben. Bei Stimmengleichheit für den 7. Sitz wird das Jugendparlament vorübergehend um einen Sitz erweitert.

(2) Der SJR-Uffenheim wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie Schriftführer.

(3) Die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person leitet die Sitzungen und vertritt den SJR-Uffenheim nach außen.

(4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei grober Pflichtverletzung, kann eine Abberufung der vorsitzenden oder schriftführenden Personen aus dieser Funktion durch den SJR-Uffenheim mit der Mehrheit der Mitglieder des SJR-Uffenheim erfolgen.

(5) Bei dreimaligem aufeinander folgendem unentschuldigtem Fernbleiben kann ein Mitglied des SJR-Uffenheim durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des SJR-Uffenheim ausgeschlossen werden. Das Nachrücken richtet sich nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung.

(6) Ein Mitglied des SJR-Uffenheim, welches innerhalb der Amtszeit den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in Uffenheim aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem SJR-Uffenheim kann außerdem schriftlich beantragt werden.

(7) Scheidet ein Mitglied des SJR-Uffenheim aus, rückt der/die Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach, es sei denn eine ansässige Schule wäre dadurch nicht mehr im SJR-Uffenheim vertreten. In diesem Fall rückt der/die Bewerber/in der betreffenden Schule mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist aus dem betreffenden Schultyp kein/e Nachrücker/in vorhanden, gilt die allgemeine Regelung nach Satz 1. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(8) Verlässt ein Mitglied, das einziger Vertreter einer Schule im SJR-Uffenheim ist, diese Schule, so wird der SJR-Uffenheim für die restliche Amtszeit um einen Sitz erweitert. Diesen Sitz erhält der/die Bewerber/in der betroffenen Schulart mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

§ 5

Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche aller Nationen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens zwei Monaten mit Hauptwohnsitz in Uffenheim gemeldet sind, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht volljährig sind.

(2) Wählbar sind Kinder und Jugendliche aller Nationen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens zwei Monaten mit Hauptwohnsitz in Uffenheim gemeldet sind, am ersten Tag der Amtsperiode, für die sie kandidieren, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht volljährig sind.

(3) Wahlleiter ist der Erste Bürgermeister der Stadt Uffenheim.

(4) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Mitglied des Wahlvorstandes sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied, ein Vertreter der Jugendbeauftragten der Stadt Uffenheim und zwei Vertreter der Verwaltung.

(5) Die Frist zur Rückgabe der Wahlunterlagen wird durch den Wahlleiter bestimmt.

(6) Die Wahl wird von der Stadt Uffenheim vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Uffenheim obliegen, trifft der Erste Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

(7) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Verwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Ersten Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.

(8) Das Wahlverfahren, insbesondere die Möglichkeit zur Einbringung von Wahlvorschlägen, ist möglichst einfach auszugestalten.

(9) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

(10) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Ersten Bürgermeister in seiner Funktion als Wahlleiter oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.

(11) Die konstituierende Sitzung des SJR-Uffenheim soll innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Wahlfrist stattfinden.

§ 6 Wahlvorgang

(1) Die Wahl soll grundsätzlich als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden. Die geltenden Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erste Bürgermeister oder die von ihm benannte Person.

(2) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 7 Stimmen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Gesamtstimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen zu geben.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an den SJR-Uffenheim sind dem vorsitzenden Mitglied des SJR-Uffenheim zu übermitteln. Es wird ein Postfach im Rathaus bzw. eine Mitteilungsmöglichkeit auf der Homepage der Stadt eingerichtet.

(2) Die Sitzungen des SJR-Uffenheim sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Es sollen regelmäßig Sitzungen unter Beteiligung des Ersten Bürgermeisters, des Jugendbeauftragten der Stadt Uffenheim und der Verwaltung stattfinden. Darüber hinaus können Arbeitstreffen ohne Beteiligung des Ersten Bürgermeisters, des Jugendbeauftragten und der Verwaltung einberufen werden.

(3) Der SJR-Uffenheim ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(4) Die im SJR-Uffenheim zur Abstimmung anstehenden Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse dokumentiert werden. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlüsse

(1) Die öffentlich gefassten Beschlüsse können in der örtlichen Presse, im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Stadt Uffenheim veröffentlicht werden.

(2) Die Beschlüsse des SJR-Uffenheim sind dem Ersten Bürgermeister zu übermitteln. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vor oder behandelt sie soweit gegeben in eigener Zuständigkeit innerhalb dieser Frist.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 02. Juli 2015
Stadt Uffenheim

Wolfgang Lampe
Erster Bürgermeister

niedergelegt: 11.07.2015

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 11.07.2015 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 10.07.2015 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 13.07.2015
STADT UFFENHEIM

W. Lampe
1. Bürgermeister